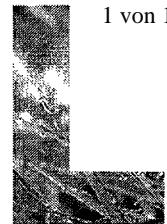


210/AG

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



bensministerium.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Reichsratstraße 1
1017 Wien

Wien, am 21.9.2004

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.4.1.5/0032-I/3/2004

Mag. Hinterleitner/6686

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesforstgesetz 1996 geändert wird;
Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

Anbei werden 25 Ausfertigungen der gegenständlichen Begutachtungsentwürfe, zusätzlich zur erfolgten elektronischen Übermittlung, postalisch übersendet.

Anlagen, wie angeführt

Für den Bundesminister:

Dr. J ä g e r

elektronisch gefertigt



Entwurf**Artikel XXX****Änderung des Bundesforstgesetzes 1996**

Das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (Bundesforstgesetz 1996), BGBl. Nr. 793/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a, 2b und 2c eingefügt:

„(2a) Die Pensionsanwartschaften und Pensionsverpflichtungen im Sinne des Abs. 2 werden gemäß § 13 Abs. 1a vom Bund fortgesetzt.

(2b) Die Gesellschaft hat dem Bund für die von ihm gemäß § 13 Abs. 1a übernommenen Verpflichtungen und die damit verbundenen administrativen Aufwendungen den Betrag von 100 Millionen Euro bis zum 31. März 2005 zu leisten.

(2c) Wenn ein Arbeitnehmer im Sinne des § 13 Abs. 1 Zuschüsse gemäß Abschnitt XI des Pensionsgesetzes 1965, die ihm erstmals nach dem 31. Dezember 2004 gebühren, in Anspruch nimmt, hat die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach erfolgter Verständigung über die Geltendmachung des Anspruchs auf Leistungen gemäß § 81 Abs. 4 Pensionsgesetz 1965, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses, den dem Abfertigungsanspruch nach § 67 des Kollektivvertrages gemäß 13 Abs. 6 entsprechenden Betrag an den Bund zu leisten.“

2. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt mindestens 150 Millionen Euro. Alleiniger Gründer der Gesellschaft ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Kapitalerhöhung von 200 Millionen Schilling auf 150 Millionen Euro erfolgt durch Umwandlung eines Teils der ungebundenen Kapitalrücklage gemäß Abs. 2 und 4 rückwirkend zum 31. Dezember 2003 unter Zugrundelegung der Bilanz zum 31. Dezember 2003. § 2 Abs. 4, 5 und 6, § 3 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kapitalberichtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001, sind nicht anzuwenden; die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Die Satzung ist unverzüglich anzupassen und die Änderung beim Firmenbuch anzumelden.“

3. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die zum 31. Dezember 2004 bestehenden Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft im Zusammenhang mit Pensionsanwartschaften und Pensionsansprüchen im Sinne des Abs. 1 gehen mit 1. Jänner 2005 auf den Bund über.“

4. In § 13 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „sowie für Ansprüche der ehemaligen Arbeitnehmer und der Hinterbliebenen im Sinne des Abs. 1“.

5. In § 13 Abs. 10 entfällt die Wortfolge „sowie der Pensionsrückstellung“.

6. § 15 samt Überschrift lautet:

„Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH“

§ 15. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die bis zu dem in § 17 genannten Zeitpunkt dem Bundesrechenamt obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundespensionsamtes fallen, für die Gesellschaft auf deren Verlangen gegen Entgelt weiterhin zu übernehmen.“

7. § 17 samt Überschrift lautet:

„Außerkrafttreten, Inkrafttreten“

§ 17. (1) Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 793/1996, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 2a, 2b und 6, § 13 Abs. 1a, 2 und 10 und § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Vorblatt

zu Art. XXX, Änderung des Bundesforstgesetzes 1996

Problem:

Aufsplitterung der Vollziehungskompetenz im Zusammenhang mit Pensionsleistungen für ehemalige Bedienstete des Bundes/Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ bzw. deren Hinterbliebene.

Ziel:

Zuständigkeitsbereinigung zwischen dem Bund und der Österreichischen Bundesforste AG und damit einhergehende Rationalisierung der Administration von Pensionsleistungen.

Inhalt:

Der Bund tritt an Stelle der Österreichischen Bundesforste AG in die Rechtsverhältnisse ehemaliger Bediensteter des Bundes/Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste bzw. ihrer Hinterbliebenen in Bezug auf deren Pensionsanwartschaften und –ansprüche ein.

Darüber hinaus ist eine Erhöhung des Grundkapitals vorgesehen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes sind im Jahr 2005 für das Bundesbuget Einnahmen von 100,5 Millionen Euro und Ausgaben von 9,3 Millionen Euro zu erwarten.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zu Art. XXX, Änderung des Bundesforstgesetzes 1996

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit 1. Jänner 1997 wurde die Österreichische Bundesforste AG errichtet. Diese im alleinigen Eigentum des Bundes stehende Aktiengesellschaft hat im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge die Rechtsverhältnisse des Bundes/Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ fortzuführen. Dies gilt auch hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Pensionsanwartschaften bzw. –ansprüchen der Bediensteten, ehemaligen Bediensteten bzw. deren Hinterbliebenen.

Nach Abschnitt VII des Kollektivvertrages gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstgesetzes 1996, nunmehr Abschnitt XI des Pensionsgesetzes 1965, haben die in dessen Anwendungsbereich fallenden Arbeitnehmer Ansprüche auf zusätzliche Leistung zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Diese Ansprüche werden derzeit von der Österreichischen Bundesforste AG erfüllt. Ein Teil der Pensionsleistungen fällt bereits gegenwärtig in die Zuständigkeit des Bundes/Bundespensionamtes.

Pensionsanwartschaften bestehen nur mehr in geringfügigem Ausmaß (derzeit für 24 Personen). Der Großteil der Pensionsanwartschaften wurde im Jahr 1999 auf Grund des Übertritts der meisten ehemaligen Mitarbeiter des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ in den neuen Kollektivvertrag der Österreichischen Bundesforste AG sowie im Jahr 2000 im Rahmen eines Sozialplanes gemäß Arbeitsverfassungsgesetz abgefunden.

Im Interesse der Zusammenführung von Regelungs- und Vollziehungskompetenz durch den Bund sowie der klaren Trennung der Aufgabenbereiche zwischen dem Bund und der Österreichischen Bundesforste AG werden die von der Gesellschaft getragenen Pensionsverpflichtungen wie auch -rechte wieder vom Bund übernommen. Als Gegenleistung hat die Österreichische Bundesforste AG den Betrag von 100 Millionen Euro zu erbringen.

Die Umsetzung dieses Vorhabens bedarf auch Änderungen des Pensionsgesetzes 1965.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Bund erhält von der Österreichischen Bundesforste AG eine Einmalzahlung von 100 Millionen Euro für die von ihm übernommenen Pensionsverpflichtungen und die für deren Abwicklung erforderlichen Aufwendungen. Darauf hinaus sind die fiktiven Abfertigungsbeträge für die Personen mit Pensionsanwartschaften sowie die Pensionsbeiträge der ehemaligen Mitarbeiter des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ an den Bund abzuführen (in Summe 0,5 Millionen Euro). Aus diesen Zahlungsansprüchen bzw. –verpflichtungen resultiert im Jahr 2005 eine Einnahme von 100,5 Millionen Euro für das Bundesbudget 2005. Die Pensionsbeiträge nehmen jährlich ab.

Dem stehen Ausgaben im Jahr 2005 in der Höhe von 9,3 Millionen Euro gegenüber. Die jährlichen Ausgaben gestalten sich degressiv und sinken 2006 auf 9,1, bis 2023 auf 4,3 Millionen Euro.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. XXX Z 1 (§ 2 Abs. 2a, 2b und 2c):

Nach § 13 Abs. 1a gehen die Pensionsverpflichtungen auf den Bund über. Korrespondierend hierzu erfolgt in § 2 Abs. 2a die entsprechende Klarstellung.

In § 2 Abs. 2b wird die Gegenleistung der Österreichischen Bundesforste AG in der Höhe von 100 Millionen Euro für die Übernahme der aktuellen und zukünftigen Pensionsleistungen sowie deren Abwicklung durch den Bund normiert.

Der Regelung des § 2 Abs. 2c liegt zu Grunde, dass ehemalige Bedienstete des Bundes/Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (Zuschüsse) den Anspruch auf Abfertigung gemäß § 67 des Kollektivvertrages nach § 13 Abs. 6 verlieren. Die hiefür vorgesehenen (fiktiven) Abfertigungsbeträge der Österreichischen Bundesforste AG sind an den Bund zu leisten.

Zu Art. XXX Z 2 (§ 2 Abs. 6):

Nach § 2 Abs. 6 in der derzeit geltenden Fassung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 200 Millionen Schilling. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erforderlich, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Grundkapital und der Bilanzsumme der Österreichischen Bundesforste AG herzustellen. Ein Grundkapital in Höhe von 150 Millionen Euro entspricht dem Umfang der Tätigkeit und der Bilanzsumme dieser Gesellschaft.

Zu Art. XXX Z 3 (§ 13 Abs. 1a):

Mit dieser Bestimmung setzt der Bund die Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste AG bezüglich der Pensionsanwartschaften und –ansprüche von ehemaligen Bediensteten des Bundes/Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste bzw. deren Hinterbliebenen zum Zeitpunkt 1. Jänner 2005 unmittelbar und im vollen Umfang fort. Diese Rechtsverhältnisse umfassen auch die Verpflichtung der Bediensteten zur Entrichtung von Beiträgen. Ab diesem Zeitpunkt hat der Bund gegenüber diesen Personen Pensionsleistungen, beruhend auf folgenden Grundlagen, zu erbringen:

1. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340,
2. Verordnung der Bundesregierung vom 14. Dezember 1950, betreffend die Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 15/1951,
3. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, betreffend die Einbeziehung weiterer Personengruppen in den anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundespflegegeldgesetzes (Einbeziehungsverordnung), BGBl. Nr. 442/1993,
4. Richtlinien für die Gewährung freiwilliger laufender Unterstützungen an erwerbsunfähige Mitarbeiter und deren Hinterbliebene von Fried. Krupp (Kaufvertrag vom 10. Dezember 1973),
5. Vertrag vom 11. November 1949 gemäß BGBl. Nr. 202/1949, betreffend die Übernahme der Louis de Rothschild'schen Domänen Waidhofen an der Ybbs und Göstling, hinsichtlich der Pensionsnormale der übernommenen Angestellten und Bediensteten,
6. Sonderverträge, abgeschlossen zwischen ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste und der Bundesregierung.

Zu Art. XXX Z 4 (§ 13 Abs. 2):

Die bisherige Ausfallshaftung des Bundes für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den ehemaligen Arbeitnehmern des Bundes/Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste bzw. deren Hinterbliebenen wird auf Grund der nunmehrigen direkten Verpflichtung des Bundes hinfällig und hat alleinig hinsichtlich der Entgeltansprüche jener Angestellten der Österreichischen Bundesforste AG weiter zu bestehen, die die Gesellschaft gemäß § 13 Abs. 1 vom Bund übernommen hat.

Zu Art. XXX Z 5 (§ 13 Abs. 10):

Durch die Übernahme der Pensionsverpflichtungen durch den Bund bedarf es hiefür keiner Rückstellungen der Österreichische Bundesforste AG mehr.

Zu Art. XXX Z 6 (§ 15):

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bundespensionsamtes durch die Österreichische Bundesforste AG verliert infolge der Übernahme der Pensionsverpflichtungen durch den Bund ihren Anwendungsbereich.

Zu Art. XXX Z 7 (§ 17):

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird geregelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 17 neu gefasst. Der bisherige Regelungsinhalt findet sich in Abs. 1; Abs. 2 regelt das In-Kraft-Treten dieses Entwurfs.

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Änderung des Bundesforstgesetzes 1996
Artikel XXX	
§ 2. (1) und (2) ...	
	§ 2. (1) und (2) ...
	§ 2. (2a) Die Pensionsanwartschaften und Pensionsverpflichtungen im Sinne des Abs. 2 werden gemäß § 13 Abs. 1a vom Bund fortgesetzt.
	(2b) Die Gesellschaft hat dem Bund für die von ihm gemäß § 13 Abs. 1a übernommenen Verpflichtungen und die damit verbundenen administrativen Aufwendungen den Beitrag von 100 Millionen Euro spätestens zum 31. März 2005 zu leisten.
	(2c) Wenn ein Arbeitnehmer im Sinne des § 13 Abs. 1 Zuschüsse gemäß Abschnitt XI des Pensionsgesetzes 1965, die ihm erstmals nach dem 31. Dezember 2004 gebühren, in Anspruch nimmt, hat die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach erfolgter Verständigung über die Geltendmachung des Anspruchs auf Leistungen gemäß § 81 Abs. 4 Pensionsgesetz 1965, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses, den dem Abfertigungsanspruch nach § 67 des Kollektivvertrages gemäß 13 Abs. 6 entsprechenden Betrag an den Bund zu leisten.
	(3) bis (5) ...
	(6) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt mindestens 150 Millionen Euro. Alleiniger Gründer der Gesellschaft ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Kapitalerhöhung von 200 Millionen Schilling auf 150 Millionen Euro erfolgt durch Umwandlung eines Teils der ungebundenen Kapitalrücklage gemäß Abs. 2 und 4 rückwirkend zum 31. Dezember 2003 unter Zugrundelegung der Bilanz zum 31. Dezember 2003. § 2 Abs. 4, 5 und 6, § 3 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kapitalberichtigungsgesetzes, BGBI. Nr. 171/1967, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 98/2001, sind nicht anzuwenden; die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Die Satzung ist unverzüglich anzupassen und die Änderung beim Firmenbuch anzumelden.

Geltende Fassung

(7) bis (8) ...
§ 13. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

(7) bis (8) ...
§ 13. (1) ...

(1a) Die zum 31. Dezember 2004 bestehenden Rechte und Pflichten der Gesellschaft im Zusammenhang mit Pensionsanwartschaften oder Pensionsansprüchen im Sinne des Abs. 1 gehen mit 1. Jänner 2005 auf den Bund über.

(2) Der Bund haftet für Entgeltansprüche der Angestellten, die zu dem in § 17 genannten Zeitpunkt beim Bund/Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste beschäftigt sind, sowie für Ansprüche der ehemaligen Arbeitnehmer und der Hinterbliebenen im Sinne des Abs. 1 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung dieser Ansprüche in dem Ausmaß, auf das die Ge nannten bei Weitergeltung der Dienstordnung 1986 als Gesetz Anspruch gehabt hätten.

(3) bis (9) ...

(10) Abweichend von § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Z 7 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, kann statt der Wertpapierdeckung eine Deckung der Abfertigungsrückstellung sowie der Penisonrückstellung durch Grundstücke erfolgen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Nennbetrages der Wertpapiere der gemeinsame Wert der Grundstücke. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Z 1 bis 3 des Einkommensteuer gesetzes 1988 sind sinngemäß anzuwenden.

(11) ...

Mitwirkung des Bundespensionsamtes und der Bundesrechenzentrum GmbH

§ 15. Das Bundespensionsamt und die Bundesrechenzentrum GmbH haben die bisher dem Bundesrechenamt obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundespensionsamtes fallen, für die Gesellschaft auf deren Verlangen gegen Entgelt weiterhin zu übernehmen.

Außenkrafttreten

§ 17. (1) ...

Außenkrafttreten, Inkrafttreten

§ 17. (1) ...
(2) § 2 Abs. 2a, 2b und 6, § 13 Abs. 1a, 2 und 10 und § 15 in der

Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH

§ 15. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die bis zu dem in § 17 genannten Zeitpunkt dem Bundesrechenamt obliegenden Aufgaben, so weit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundespensionsamtes fallen, für die Gesellschaft auf deren Verlangen gegen Entgelt weiterhin zu übernehmen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung
Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner
2005 in Kraft.

Artikel XXX

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 81 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben des Bundespensionsamtes sowie Geltendmachung der Leistungen

§ 81. (1) Das Bundespensionsamt nimmt als Pensionsstelle ab 1. Jänner 2005 die Rechte und Pflichten des Bundes in Bezug auf die in diesem Abschnitt geregelten Leistungen wahr. Dies gilt insbesondere für die Berechnung und Zahlbarstellung der nach diesem Abschnitt ab 1. Jänner 2005 gebührenden Leistungen. Die Österreichische Bundesforste AG ist berechtigt und verpflichtet, dem Bundespensionsamt die für die erstmalige Festsetzung der Ansprüche von ehemaligen Bediensteten der Österreichischen Bundesforste AG erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Bundespensionsamt hat dem Bediensteten (seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Höhe der gemäß § 67 KV in Betracht kommenden Abfertigung und die Höhe des gemäß § 78 ermittelten Vergleichsruhe(versorgungs)genusses schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Bescheid über die Zuerkennung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist vom Bediensteten (seinen Hinterbliebenen) unverzüglich dem Bundespensionsamt vorzulegen. Der Bedienstete beziehungsweise seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, nach Aufforderung durch das Bundespensionsamt alles zu veranlassen, um den Bund in die Lage zu versetzen, in Vertretung des Pensionsberechtigten gegen den Bescheid ein Rechtsmittel einzubringen. Allfällige Kosten der Vertretung trägt der Bund.

(4) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt ist bei sonstigem Ausschluss bis längstens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beim Bundespensionsamt schriftlich geltend zu machen. Sofern der Bedienstete gegenüber der Österreichischen Bundesforste AG anstelle der Ansprüche nach diesem Bundesgesetz den Anspruch auf Abfertigung gemäß § 67 KV geltend macht, ist dies von der Österreichischen Bundesforste AG dem Bundespensionsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Bundespensionsamt teilt der Österreichischen Bundesforste AG umgekehrt die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Abschnitt umgehend schriftlich mit.

(5) Stirbt ein Bediensteter nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb der im Abs. 4 festgesetzten Frist, bevor er den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt geltend gemacht hat, so sind seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen berechtigt, den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt bei sonstigem Ausschluss bis längstens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung ihrer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beim Bundespensionsamt schriftlich geltend zu machen.

(6) Die Geltendmachung der Ansprüche nach den Abs. 4 und 5 ist unwiderruflich.

(7) Wenn der Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Pensionsversicherung nachgewiesen ist, können die Zuschüsse in angemessener Höhe bevorschusst werden.

(8) Die Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, alle Änderungen hinsichtlich der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung unverzüglich dem Bundespensionsamt zu melden. Nachweise über den Pensionsbezug sind nach Aufforderung durch das Bundespensionsamt vorzulegen.“

2. § 82 Abs. 3 lautet:

„(3) Grobe Treueverstöße des ehemaligen Bediensteten gegen die Österreichische Bundesforste AG berechtigen den Bund zur Einstellung der Leistungen nach diesem Abschnitt.“

3. § 84 samt Überschrift lautet:

„Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH

§ 84. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die Auszahlung und gegebenenfalls die gemeinsame Versteuerung der nach diesem Abschnitt gebührenden Leistungen durchzuführen.“

4. § 85 wird samt Überschrift aufgehoben.

5. Dem § 102 wird folgender Abs. 49 angefügt:

„(49) § 81 samt Überschrift, § 82 Abs. 3, § 84 samt Überschrift und die Aufhebung des § 85 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Vorblatt

zu Art. XXX, Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Problem:

Aufsplitterung der Vollziehungskompetenz im Zusammenhang mit Pensionsleistungen für ehemalige Bedienstete des Bundes/Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ bzw. deren Hinterbliebene.

Ziel:

Zuständigkeitsbereinigung zwischen dem Bund und der Österreichischen Bundesforste AG und damit einhergehende Rationalisierung der Administration von Pensionsleistungen.

Inhalt:

Das Bundespensionsamt übernimmt von der Österreichischen Bundesforste AG die Aufgaben der Pensionsstelle.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach der für dieses Vorhaben beabsichtigten Änderung des Bundesforstgesetzes 1996 (§ 2 Abs. 2b) hat die Österreichische Bundesforste AG 100 Millionen Euro an den Bund zu leisten, wodurch auch die Aufwendungen für die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Aufgaben des Bundespensionsamtes gedeckt werden sollen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zu Art. XXX, Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit 1. Jänner 1997 wurde die Österreichische Bundesforste AG errichtet. Diese im alleinigen Eigentum des Bundes stehende Aktiengesellschaft hat im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge die Rechtsverhältnisse des Bundes/Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ fortzuführen. Dies gilt auch hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Pensionsanwartschaften bzw. –ansprüchen der Bediensteten, ehemaligen Bediensteten bzw. deren Hinterbliebenen.

Nach Abschnitt VII des Kollektivvertrages gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstegesetzes 1996, nunmehr Abschnitt XI des Pensionsgesetzes 1965, haben die in dessen Anwendungsbereich fallenden Arbeitnehmer Ansprüche auf zusätzliche Leistung zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Diese Ansprüche werden derzeit von der Österreichischen Bundesforste AG erfüllt. Ein Teil der Pensionsleistungen fällt bereits gegenwärtig in die Zuständigkeit des Bundes/Bundespensionamtes.

Pensionsanwartschaften bestehen nur mehr in geringfügigem Ausmaß (derzeit für 24 Personen). Der Großteil der Pensionsanwartschaften wurde im Jahr 1999 auf Grund des Übertritts der meisten ehemaligen Mitarbeiter des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ in den neuen Kollektivvertrag der Österreichischen Bundesforste AG sowie im Jahr 2000 im Rahmen eines Sozialplanes gemäß Arbeitsverfassungsgesetz abgefunden.

Im Interesse der Zusammenführung von Regelungs- und Vollziehungskompetenz durch den Bund sowie der klaren Trennung der Aufgabenbereiche zwischen dem Bund und der Österreichischen Bundesforste AG werden die von der Gesellschaft getragenen Pensionsverpflichtungen wie auch -rechte wieder vom Bund übernommen. Als Gegenleistung hat die Österreichische Bundesforste AG den Betrag von 100 Millionen Euro zu erbringen.

Die Umsetzung dieses Vorhabens bedarf auch Änderungen des Bundesforstegesetzes 1996.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach der für dieses Vorhaben beabsichtigten Änderung des Bundesforstegesetzes 1996 (§ 2 Abs. 2b) hat die Österreichische Bundesforste AG 100 Millionen Euro an den Bund zu leisten. Durch diesen Betrag sollen auch die Aufwendungen des Bundes für die beabsichtigte Aufgabenwahrnehmung des Bundespensionsamtes als Pensionsstelle für die ehemaligen Mitarbeiter des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ bzw. deren Hinterbliebene gedeckt werden.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. Z 16 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. XXX Z 1 und 4 (§§ 81 und 85 PG):

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Pensionsverpflichtungen der ÖBf AG durch den Bund (s. Art. XXX – Änderung des Bundesforstegesetzes 1996 sowie die Erläuterungen dazu) gegen Zahlung von 100 Mio. € durch die Gesellschaft wird festgelegt, dass das Bundespensionsamt ab 1. Jänner 2005 als anweisende Stelle für die Zuschüsse nach Abschnitt XI fungiert. Inhaltlich tritt ansonsten keine Änderung ein. Der bisherige § 85 wird als zentrale Regelung in den Abs. 1 des § 81 transferiert.

Zu Art. XXX Z 2 (§ 82 Abs. 3 lautet):

Die zugunsten der ÖBf AG und nunmehr dem Bund zukommende Berechtigung, bei groben Treueverstößen gegen die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten

die Leistungen nach Abschnitt XI einzustellen, wird insofern konkretisiert, als es sich um Treueverstöße gegen die ÖBf AG und nicht um solche gegen den Bund handeln muss.

Zu Art. XXX Z 3 (§ 84 PG):

Die Mitwirkung der BRZ GmbH bei der Auszahlung und gemeinsamen Versteuerung erfolgt nicht mehr auf Verlangen der ÖBf AG, sondern – analog zu § 2 Abs. 3 Z 1 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996 – von Gesetzes wegen.

Zu Art. XXX Z 5 (§ 102 Abs. 49 PG):

Sämtliche Änderungen sollen mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten.

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
Änderung des Pensionsgesetzes 1965		
Art. XXXZ 1:	Art. XXXZ 1: Geltendmachung und Bevorschussung der Leistungen; Meldepflicht	Aufgaben des Bundespensionsamtes sowie Geltendmachung der Leistungen
§ 81. (1) Die Österreichische Bundesforste AG hat dem Bediensteten (seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Höhe des gemäß § 78 ermittelten Vergleichsruheversorgungs genusses und die Höhe der gemäß § 67 KV in Betracht kommenden Abfertigung schriftlich mitzuteilen.	§ 81. (1) Das Bundespensionsamt nimmt als Pensionsstelle ab 1. Jänner 2005 die Rechte und Pflichten des Bundes in Bezug auf die in diesem Abschnitt geregelten Leistungen wahr. Dies gilt insbesondere für die Berechnung und Zahlabstellung der nach diesem Abschnitt ab 1. Jänner 2005 gebührenden Leistungen. Die Österreichische Bundesforste AG ist berechtigt und verpflichtet, dem Bundespensionsamt die für die erstmalige Festsetzung der Ansprüche von ehemaligen Bediensteten der Österreichischen Bundesforste AG erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	
(2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist vom Bediensteten (seinen Hinterbliebenen) unverzüglich der Österreichischen Bundesforste AG vorzulegen. Der Bedienstete beziehungsweise seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, nach und die Höhe des gemäß § 78 ermittelten Vergleichsruheversorgungs genusses schriftlich mitzuteilen.	(2) Das Bundespensionsamt hat dem Bediensteten (seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Höhe der gemäß § 67 KV in Betracht kommenden Abfertigung durch die Österreichische Bundesforste AG alles zu veranlassen, um die Österreichische Bundesforste AG in die Lage zu versetzen, in Vertretung des Pensionsberechtigten gegen den Bescheid ein Rechtsmittel einzubringen. Allfällige Kosten der Vertretung trägt die Österreichische Bundesforste AG.	(3) Der Bescheid über die Zuerkennung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist vom Bediensteten (seinen Hinterbliebenen) unverzüglich dem Bundespensionsamt vorzulegen. Der Bedienstete beziehungsweise seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, nach Aufforderung durch das Bundespensionsamt alles zu veranlassen, um den Bund in die Lage zu versetzen, in Vertretung des Pensionsberechtigten gegen den Bescheid ein Rechtsmittel einzubringen. Allfällige Kosten der Vertretung trägt der Bund.

(4) Stirbt ein Bediensteter nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist, bevor er den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt geltend gemacht hat, so sind seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen berechtigt, den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt bei sonstigem Ausschluss bis längstens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung ihrer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bei der Unternehmensleitung der Österreichischen Bundesforste AG schriftlich geltend zu machen.

(5) Die Geltendmachung des Anspruches nach den Abs. 3 und 4 ist unwiderruflich.

(6) Wenn der Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Pensionsversicherung nachgewiesen ist, können die Zuschüsse von der Österreichischen Bundesforste AG in angemessener Höhe bevorschusst werden.

(7) Die Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, alle Änderungen hinsichtlich der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung unverzüglich der Österreichischen Bundesforste AG zu melden. Nachweise über den Pensionsbezug sind nach Aufforderung durch die Österreichische Bundesforste AG vorzulegen.

(4) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt ist bei sonstigem Ausschluss bis längstens drei Monate nach Rechtskraft des Beleidigten über die Zuerkennung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beim Bundespensionsamt schriftlich geltend zu machen. Sofern der Bedienstete gegenüber der Österreichischen Bundesforste AG anstelle der Ansprüche nach diesem Bundesgesetz den Anspruch auf Abfertigung gemäß § 67 KV geltend macht, ist dies von der Österreichischen Bundesforste AG dem Bundespensionsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Bundespensionsamt teilt der Österreichischen Bundesforste AG umgekehrt die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Abschnitt umgehend schriftlich mit.

(5) Stirbt ein Bediensteter nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb der im Abs. 4 festgesetzten Frist, bevor er den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt geltend gemacht hat, so sind seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen berechtigt, den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt bei sonstigem Ausschluss bis längstens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung ihrer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beim Bundespensionsamt schriftlich geltend zu machen.

(6) Die Geltendmachung der Ansprüche nach den Abs. 4 und 5 ist unwiderruflich.

(7) Wenn der Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Pensionsversicherung nachgewiesen ist, können die Zuschüsse in ange- messener Höhe bevorschusst werden.

(8) Die Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, alle Änderungen hinsichtlich der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung unverzüglich dem Bundespensionsamt zu melden. Nachweise über den Pensionsbezug sind nach Aufforderung durch das Bundespensionsamt vorzulegen.

Art. XXX Z 2:
§ 82. (1) und (2)

(3) Große Treueverstöße des ehemaligen Bediensteten berechtigen die Österreichische Bundesforste AG zur Einstellung der Leistungen nach diesem Abschnitt.

Art. XXXZ 3:

Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH

§ 84. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat auf Verlangen der Österreichischen Bundesforste AG die Auszahlung und gegebenenfalls die gemeinsame Versteuerung der nach diesem Abschnitt 2002 gebührenden Leistungen gegen angemessenes Entgelt seitens der Österreichischen Bundesforste AG durchzuführen.

Art. XXXZ 4:

Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion

§ 85. (1) Die Österreichische Bundesforste AG nimmt auf Dienstgebietsseite die Rechte und Pflichten in Bezug auf die in diesem Abschnitt geregelten Leistungen wahr.

(2) Über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Abschnitt entscheidet das nach den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, örtlich zuständige Gericht.

Art. XXXZ 5:

§ 102. (1) bis (46)

§ 102. (1) bis (46)
(49) § 81 samt Überschrift, § 82 Abs. 3, § 84 samt Überschrift und die Aufhebung des § 85 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH

§ 84. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die Auszahlung und gegebenenfalls die gemeinsame Versteuerung der nach diesem Abschnitt

Art. XXXZ 4:

Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion

§ 85. (1) Die Österreichische Bundesforste AG nimmt auf Dienstgebietsseite die Rechte und Pflichten in Bezug auf die in diesem Abschnitt geregelten Leistungen wahr.

(2) Über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Abschnitt entscheidet das nach den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, örtlich zuständige Gericht.

Art. XXXZ 5:

§ 102. (1) bis (46)
(49) § 81 samt Überschrift, § 82 Abs. 3, § 84 samt Überschrift und die Aufhebung des § 85 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.